

Preisblatt für die Versorgung mit Wärme aus dem Fernwärmenetz der SWB

1. Wärmepreis

- 1.1. Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus
- einem Jahresleistungspreis,
 - einem Arbeitspreis und
 - einem Messpreis.
- 1.2. Der **Basis-Jahresleistungspreis (LP₀)** beträgt für jedes kW der bereitzustellenden Leistung gemäß Anlage 1 des Wärmelieferungsvertrages

$$LP_0 = 48,45 \text{ EUR/kW a (netto)}$$

Bei Verträgen für Wärmedirektservice (d. h. Kosten für Übergabestation, Warmwasserspeicher und deren Wartung liegen bei den Stadtwerken Barth) beträgt der Aufschlag auf den Basis-Jahresleistungspreis

$$16,80 \text{ EUR/kW a}$$

- 1.3. Der **Basis-Arbeitspreis (AP₀)** beträgt für die verbrauchte Wärmemenge des Kunden

$$AP_0 = 64,61 \text{ EUR/MWh (netto)}$$

- 1.4. Der **Messpreis** (§18 AVBFernwärmeV) ist von der Art und Größe der Messeinrichtung abhängig und bemisst sich nach folgender Tabelle:

Durchflussmenge der Messeinrichtung	Messpreis (netto)
bis 2,5 m ³ /h	5,00 EUR/Monat
bis 6,0 m ³ /h	12,00 EUR/Monat
bis 10,0 m ³ /h	20,00 EUR/Monat
bis 25,0 m ³ /h	32,00 EUR/Monat
über 25,0 m ³ /h	auf Anfrage

1.5. Preisänderungen

- 1.5.1. Eine Anpassung des Jahresleistungspreises erfolgt jeweils zum 1.10. eines jeden Jahres. Der Jahresleistungspreis ändert sich dann wie folgt:

$$LP = LP_0 \times (0,10 + 0,35 \times L/L_0 + 0,55 \times I/I_0)$$

In dieser Formel bedeuten:

- LP der neue Jahresleistungspreis in EUR/kW
 LP₀ der unter 1.2 genannte Basis-Leistungspreis
 L Monatslohn eines Arbeiters nach TVÖD-V (Nachfolge-Tarifvertrag zum BMT-G), Gruppe 5, Stufe 4 am 31.12. des Vorjahres
 L₀ Basismonatslohn eines Arbeiters nach BMT-G, Gruppe 5, Stufe 4, Stand 31.12.2005 (EUR 1.995,64)
 I Folgewert des Index der Erzeugerpreise der Investitionsgüterindustrien
 Der Folgewert richtet sich nach dem Index der Erzeugerpreise der Investitionsgüterindustrien wie er vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2 - Preise und Preisin-

Anlage 4

dizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) - veröffentlicht wird, und zwar unter 1. Index der Erzeugerpreise (2015 = 100) gewerblicher Produkte (Inlandabsatz), Ziffer 1.1 aktuelle Erzeugnisse, lfd. Nr. 3 „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ (Jahresdurchschnittswert des Vorjahres)

I_0 Basiswert des Investitionsgüterindex (2005 = 93,80)

- 1.5.2. Eine Anpassung des Arbeitspreises erfolgt jeweils zum 1.10. eines jeden Jahres. Der Arbeitspreis (AP) ändert sich dann wie folgt:

$$AP = 0,6 \times (AP_0 \times EEX_{neu} / EEX_0) + 0,4 \times ((0,8 \times AP_0 \times Gas_{neu} / Gas_0) + (0,2 \times AP_0 \times HEL_{neu} / HEL_0))$$

In dieser Formel bedeuten:

AP der neue Arbeitspreis in EUR/MWh
 AP_0 der unter 1.3 genannte Basis-Arbeitspreis

EEX_{neu} Folgewert für das Gasjahresprodukt des Folgejahres an der Energiebörse EEX. Der jeweilige Settlementpreis wird auf PEGAS, der zentralen Gashandelsplattform der EEX Group ermittelt, die von Powernext betrieben und auf folgender Internetseite täglich veröffentlicht wird:

<https://www.powernext.com/futures-market-data>

Da auf der angegebenen Internetseite die Settlementpreise rückwirkend nur für max. 30 Tage angezeigt werden, veröffentlicht die Stadtwerke Barth GmbH die entsprechenden Preise immer rückwirkend für den gesamten Betrachtungszeitraum (1 Jahr) auf ihrer Internetseite.

Als Folgewerte werden zugrunde gelegt:

Der arithmetische Durchschnitt (15,534 EUR/MWh) der von Powernext veröffentlichten Settlementpreise für „**Futures market data - Settlement prices on Seasons and Calendars - NCG**“ (Lieferjahr 2021 = Calendar+1) an den Handelstagen:

16. September 2019 (19,724 EUR/MWh),
 16. Dezember 2019 (17,200 EUR/MWh),
 16. März 2020 (12,981 EUR/MWh) und
 15. Juni 2020 (12,230 EUR/MWh).

EEX_0 = 27,06

Der arithmetische Durchschnitt der an der EEX veröffentlichten Settlementpreise für „**NCG Natural Gas Year Futures Cal 13**“ (Lieferjahr 2013) an den Handelstagen 15. September 2011, 15. Dezember 2011, 15. März 2012 und 15. Juni 2012.

HEL_{neu} Folgewert für leichtes Heizöl bei Abgabe an Verbraucher

Der Folgewert für Leichtes Heizöl bei Abgabe an Verbraucher richtet sich nach den Werten wie sie vom Statistischen Bundesamt monatlich für die BRD in Fachserie 17, Reihe 2; Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise; 2. Erzeugerpreise gewerblicher Produkte; lfd. Nr. 182) veröffentlicht werden.

Als Folgewerte werden zugrunde gelegt:

der arithmetische Durchschnitt der Notierungswerte für die Monate Juni des vorangegangenen Jahres bis einschl. Mai des aktuellen Jahres

HEL_0 = 148,767

Arithmetischer Durchschnitt der Notierungswerte für die Monate Juni 2011 bis einschließlich Mai 2012 leichtes Heizöl bei Abgabe an Verbraucher

Gas_{neu} Folgewert für Erdgas bei Abgabe an Haushalte

Der Folgewert für Erdgas bei Abgabe an Haushalte richtet sich nach den Werten wie sie

Anlage 4

vom Statistischen Bundesamt monatlich für die BRD in Fachserie 17, Reihe 2; Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise; 2. Erzeugerpreise gewerblicher Produkte; lfd. Nr. 632) veröffentlicht werden.

Als Folgewerte werden zugrunde gelegt:

der arithmetische Durchschnitt der Notierungswerte für die Monate Juni des vorangegangenen Jahres bis einschl. Mai des aktuellen Jahres

Gas₀ = 96,892
Arithmetischer Durchschnitt der Notierungswerte für die Monate Juni 2011 bis einschließlich Mai 2012 Erdgas bei Abgabe an Haushalte

1.5.3. Der Jahresleistungspreis (LP) in EUR/kW und der Arbeitspreis (AP) in EUR/MWh werden auf 4 Dezimalstellen errechnet und auf 2 Dezimalstellen aufgerundet bzw. abgerundet. Lautet die 3. Dezimalstelle auf 6 oder darüber, wird aufgerundet, lautet sie auf 4 oder darunter, wird abgerundet. Lautet die 3. Dezimalstelle auf 5, wird aufgerundet, wenn die 4. Dezimalstelle eine von 0 abweichende Zahl ist, lautet die 4. Dezimalstelle auf 0, wird abgerundet.

1.6. Aktuelle Preisstellung

	IV. Quartal 2020 - III. Quartal 2021
Monatslohn (L)	2.873,03
Investitionsgüterindex (I)	104,60
Leistungspreis (LP)	58,97 EUR/kW
EEX (EEX _{neu})	15,53
Gas (Gas _{neu})	97,01
HEL (HEL _{neu})	104,33
Arbeitspreis	46,58 EUR/MWh

2. Steuern und Abgaben

2.1. Wird die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt oder werden bestehende Steuern oder Abgaben erhöht, kann die SWB hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Werden Steuern oder Abgaben gesenkt, ist die SWB zur Weitergabe an den Kunden verpflichtet.

Ziff. 2.1. gilt entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Wärme eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten der für diesen Netzanschluss und/oder das Versorgungsverhältnis geschuldeten Leistungen hat.

2.2. Zu den zu zahlenden Entgelten, Preisen, Zinsen, Pauschalen etc. wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der gesetzlich jeweils vorgeschriebenen Höhe hinzugerechnet. Die Umsatzsteuer beträgt derzeit 19 v.H. (16 v.H. im Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020).

Berechnung des CO₂-Aufschlags gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) für die Abnahme von Fernwärme der Stadtwerke Barth GmbH

Die Bundesregierung hat zum 01.01.2021 eine CO₂-Bepreisung für die Bereiche Wärme und Verkehr eingeführt. Über einen nationalen CO₂-Emissionshandel erhält der Ausstoß von Treibhausgasen erstmalig auch beim Heizen und Autofahren einen Preis. Der neue CO₂-Preis soll klimaschädliches Heizen und Autofahren in Zukunft teurer machen und Anreize setzen, auf klimaschonende Technologien umzusteigen, mehr Energie zu sparen und erneuerbare Energie zu nutzen.¹

Da die Stadtwerke Barth für die Erzeugung von Fernwärme und Strom den fossilen Energieträger Erdgas einsetzen, wird auch dies mit dem neu eingeführten CO₂-Preis belastet. Die Klimaneutralstellung unseres Erdgases, wie wir sie bereits seit 2013 praktizieren, befreit uns von dieser Abgabe nicht.

Gemäß der Steuer- und Abgabenklausel in unseren Fernwärmelieferverträgen (Ziff. 2 im Preisblatt für die Versorgung mit Wärme aus dem Fernwärmenetz der SWB) werden wir die Mehrkosten dieses CO₂-Preises in Form eines zusätzlichen Preisbestandteiles (CO₂-Aufschlag) an unsere Kunden weiterberechnen.

Die Ermittlung des CO₂-Aufschlages erfolgt verursachungsgerecht, die entstehenden CO₂-Kosten werden auf die Fernwärme- und Stromerzeugung aufgeteilt und mit dem spezifischen CO₂-Emissionsfaktor multipliziert.

Aus dem CO₂-Preis für das Jahr 2021 (25,00 EUR/Tonne) ergibt sich **für die Fernwärme der Stadtwerke Barth ein CO₂-Aufschlag in Höhe von 6,60 EUR/MWh.**

Der CO₂-Aufschlag wird als zusätzlicher Preis in Form eines Arbeitspreises in ct/kWh in Ihrer Abrechnung sichtbar sein. Vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 beträgt der CO₂-Aufschlag 0,66 ct/kWh.

¹ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/nationaler-emissionshandel-1684508>